

Turn- und Sportgemeinde 1862 Kirn e.V.

Beitrittserklärung



Geschäftsstelle TuS Kirn, Turnstr. 4, 55606 Kirn

E-Mail: info@tus-kirn.de

Tel.: 06752/3357

Ich beantrage die Aufnahme in die **TuS 1862 Kirn e.V.** und erkenne die rückseitige Satzung an.

Name, Vorname männlich weiblich divers

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Geburtsdatum Eintrittsdatum

Telefon E-Mail (Mit dieser Angabe gilt auch die Erlaubnis zur evtl. Kontaktaufnahme)

Abteilung Gruppe

Ich verpflichte mich zur Zahlung eines monatlichen Beitrages (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Kinder/Schüler und Jugendliche bis 17 Jahre 4,50 € Erwachsene 7,00 €
 Familienbeitrag (mind. 2 Eheleute) 12,00 €

Ich ermächtige die TuS 1862 Kirn e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TuS 1862 Kirn e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

- halbjährlich jährlich

Nur für Ehepaare oder Familien

Ehepartner	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
1. Kind	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
2. Kind	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
3. Kind	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

Sind bereits Familienangehörige Mitglied im Verein? ja nein

Wenn ja Name, Vorname des Mitgliedes

Die Beitrittserklärung gilt für **mindestens** 12 Monate. Der Austritt muss **schriftlich** erklärt werden und wird nur mit einer Frist von 6 Wochen zum **Ende eines Kalenderjahres** wirksam. Die Beiträge bzw. Beitragsänderungen entnehmen Sie der Beitragsordnung unter <https://tus-kirn.de/documents/beitragsordnung>

Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

Mit der Unterschrift stimme ich zu, dass meine personenbezogenen Daten gemäß DSGVO von Seiten der TuS 1862 Kirn zu reinen Zwecken der Mitgliederverwaltung genutzt werden. Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter <https://tus-kirn.de/documents/dsgvo-hinweis>

SEPA-Lastschriftmandat

TuS 1862 Kirn e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000462656 Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

Vorname u. Nachname des Kontoinhabers / Straße u. Hausnummer / PLZ Ort

IBAN (22 Stellen)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort, Datum und Unterschrift (Name bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

SATZUNG

Der Turn- und Sportgemeinde 1862 Kirn e.V., beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Dezember 1954. In folgenden Jahreshauptversammlungen wurden diese bearbeitet und neu beschlossen:
15.02.1991, 14.03.1997, 20.03.2009, 19.03.2010, 26.06.2020, 24.03.2023

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Registergericht, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinde 1862 Kirn e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. sowie der Fachverbände deren Sportarten er betreibt. Der Verein hat seinen Sitz in Kirn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Die Vereinsfarben sind „schwarz-gelb-weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Turn- und Sportgemeinde 1862 Kirn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufwandsentschädigungen Mitglieder

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der engere Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der engere Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen-, jugendlichen- und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört. Den Anordnungen der Vorstände, Abteilungsleiter und Übungsleiter ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Anordnungen stellen einen wichtigen Grund im Sinne des § 7 der Vereinssatzung dar.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

Personen, die sich um die Sache des Sports oder die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des engeren Vorstands mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Wahl des Ehrenvorsitzenden gilt die gleiche Vorgehensweise. Die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ausnahmen können durch den engeren Vorstand genehmigt werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus wichtigem Grunde vom engeren Vorstand zeitweise vom Sportbetrieb und aus Veranstaltungen oder ganz aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind beispielsweise

- die Nichterfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen,
- die Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweiter Mahnung,
- der schwere Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- vereinschädigendes Verhalten,
- unsportliches Verhalten oder
- unehrenhafte Handlungen.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen und per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 8 Jugend des Vereins

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des engeren Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem engeren Vorstand. Für die Wahl des Jugendleiters gilt die derzeitige Jugendordnung.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der engere Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des engeren Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 10 Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Der engere Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren, und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11 Anlagen des Vereins

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins oder welche ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden nach den vom engeren Vorstand gegebenen Richtlinien und Ordnungen zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der engere Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese sollte jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- Änderungen der Vereinsatzung,
- Änderung der Beitragsordnung und
- Ehrungen.

Die Einberufung erfolgt durch den engeren Vorstand durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirner-Land. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens drei Wochen vorher schriftlich vorgelegt haben. Diese Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des engeren Vorstands einberufen. Der engere Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von drei Wochen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglieder, Jugendleiter und Abteilungsleiter sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Ein Mitglied des engeren Vorstandes kann nicht gleichzeitig Abteilungsleiter oder Vereinsmanager sein. Der Vereinsvorstand besteht aus

A. Dem engeren Vorstand

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister

Weiterhin gehören dem engeren Vorstand als geborene, stimmberechtigte Beisitzer der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter, welche gemäß Jugendordnung gewählt werden und vom engeren Vorstand zu bestätigen sind, an.

B. Der erweiterte Vorstand

Der engere Vorstand gemäß Buchstabe A und den Abteilungsleitern. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 16 Vorstand im Sinne des BGB

Der erste und zweite Vorsitzende sowie der erste und zweite Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 17 Amtszeiten

Die Mitglieder des engeren Vorstands sowie die Abteilungsleiter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter sind in den Abteilungen zu wählen und durch den engeren Vorstand zu bestätigen. Der engere Vorstand ist berechtigt die Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit

abzuberufen. Vorstände und Abteilungsleiter bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Abteilungsleiters ist der engere Vorstand berechtigt mit einfacher Mehrheit die Stelle kommissarisch durch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

§ 18 Vereinsführung

Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Festsetzung von Ordnungen (außer der Beitragsordnung),
- die Bewilligung von Ausgaben respektive Mittelzuweisungen und
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstands. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom ersten Schatzmeister nach Rücksprache mit dem ersten Vorsitzenden erteilt werden. Der erste Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Die Vereinsmanager nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht stimmberechtigt. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu berufen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Er kann seinen Sitz und seine Stimme außerdem dem zweiten Vorsitzenden delegieren. Die Delegation hat in Schriftform zu erfolgen. Der engere Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Ausschussmitglieder können nur ordentliche, stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den engeren Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 19 Finanzielle Vereinsführung

Der erste Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. Der erste Schatzmeister hat dem engeren Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Verfügungen vermögensrechtlicher Art und die Eingehung von Verpflichtungen die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen, dürfen nur erfolgen, wenn hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Der An- und Verkauf von Immobilien bedarf immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Die Kassenprüfer erstatten in dieser ihren Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die zwei Kassenprüfer und ein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem engeren oder dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 20 Operative Vereinsführung

Für die operative Vereinsführung kann eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Vereinsmanagern eingerichtet werden. Die Vereinsmanager arbeiten nach Weisung des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie des ersten und zweiten Schatzmeisters.

§ 21 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des engeren Vorstandes Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. Den Abteilungen steht ein Abteilungsleiter vor. Die Verwendung der vom Hauptverein zugewiesenen Mittel für Ausgaben der Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter, die Kontrolle hierüber dem engeren Vorstand. Pro Jahr sollte eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit verfasst.

§ 22 Protokollierung aller Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen, den Abteilungssitzungen und den Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben. Protokolle der Abteilungs- und Ausschusssitzungen sind dem engeren Vorstand vorzulegen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 24 Schlussbemerkung

Die ursprüngliche Satzung ist in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Dezember 1954 in der Turnhalle einstimmig angenommen worden. Die vorstehende Neufassung der Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 24.03.2023 angenommen worden.

Kirn, den 24.03.2023